Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1119

18. 10. 73

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heck, Dr. Marx, Dr. Freiherr von Weizsäcker, Reddemann, Windelen, Dr. Wörner und Genossen – Drucksache 7/1054 –

betr. Bereitschaft der DDR, in besonderen Fällen Eheschließungen zu genehmigen

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen hat mit Schreiben vom 15. Oktober 1973 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Liegen der Bundesregierung Anträge auf Genehmigung einer Eheschließung zwischen Verlobten aus der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vor? Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt?

Im Zusammenhang mit dem Grundlagenvertrag hat die DDR sich bereit erklärt, Eheschließungen zwischen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in besonderen Ausnahmefällen zu genehmigen. Entsprechende Anträge sind nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften von den Heiratswilligen unmittelbar an die örtlich zuständigen Standesämter zu richten. Von dieser Möglichkeit wird nach vorliegenden Erkenntnissen in steigendem Maße Gebrauch gemacht. Wieviel derartiger Anträge inzwischen gestellt worden sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Sind seit der Unterzeichnung des Grundvertrages entsprechende Genehmigungen erteilt oder verweigert worden, wenn ja, wie viele?

In mehreren Fällen ist inzwischen bekanntgeworden, daß derartige Genehmigungen erteilt worden sind und Eheschließungen stattgefunden haben. Andererseits sind auch zahlreiche Fälle bekanntgeworden, in denen Anträge auf Genehmigungen zur Eheschließung von den DDR-Behörden abgelehnt worden sind. Eine zuverlässige Einschätzung, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Genehmigungen zur Eheschließung erteilt oder verweigert werden, ist aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen noch nicht möglich.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

3. Ist der Bundesregierung bekannt, ob sich die Regierung der DDR nach der Genehmigung einer Eheschließung bereit erklärt, den in der DDR wohnenden Ehepartner in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln zu lassen? Hat die DDR eine Übersiedlung in derartigen Fällen bisher verweigert?

In den Fällen, in denen eine Genehmigung zur Eheschließung erteilt worden ist, wurde den in der DDR lebenden Partnern regelmäßig anheimgestellt, bei den örtlich zuständigen Behörden einen Antrag auf Übersiedlung in die Bundesrepublik zu stellen. In keinem Fall sind bisher Umstände bekanntgeworden, die darauf schließen lassen, daß dem in der DDR lebenden Ehepartner nach der Eheschließung eine Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland verweigert wird.